

Bauherr <input type="checkbox"/> Antragsteller	Ausführende Firma <input type="checkbox"/> Antragsteller
Tel. (tagsüber):	Tel. (tagsüber):

Diesen Antrag bitte mindestens 3 Monate vor der geplanten Bauwasserhaltung in dreifacher Ausfertigung beim Landratsamt Nürnberger Land vorlegen.

Landratsamt Nürnberger Land
- Sachgebiet 21.2 –
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz

**Wasserrecht;
Antrag zur vorübergehenden Absenkung des Grundwassers (Bauwasserhaltung)**

- Anlagen:
- Lageplan 1 : 1.000 mit Einzeichnung der Baugrube, der technischen Anlagen der Bauwasserhaltung, des Absetzbehälters und des Ableitungsweges
 - Berechnung der Absetzeinrichtungen
 - Detailzeichnung des/der Absetzbehälter

Flur-Nr.	Gemarkung		
Adresse			
Die Fläche liegt im Wasser-/Heilquellenschutzgebiet oder ist Altlastenkataster eingetragen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Beabsichtigte Maßnahme			
Grundfläche der Baugrube: m ²			
Die Baugrube ist <input type="checkbox"/> nicht befestigt <input type="checkbox"/> befestigt durch			
Baugrund: <input type="checkbox"/> Lehm <input type="checkbox"/> Kies <input type="checkbox"/> Sand <input type="checkbox"/>			
Grundwasserstand: mNN		Absenkziel: mNN	
Dauer der Bauwasserhaltung: Tage für		Std/Tag	Beginn am
Förderstrom: l/s		m ³ /d	
Die Absenkung erfolgt über:			
<input type="checkbox"/> offene Bauwasserhaltung mit Pumpe			
<input type="checkbox"/> Förderbrunnen (Anzahl der Brunnen: ; Tiefe der Sohle: mNN; Baugrundsohlentiefe: mNN			
Das Bauwasser wird abgeleitet über: <input type="checkbox"/> Rohrleitung <input type="checkbox"/> Schlauch <input type="checkbox"/> Graben			
Das Absetzbecken hat ein Nutzvolumen von m ³ ; Länge: m, Breite: m, Tiefe m			
Das Bauwasser wird eingeleitet			
<input type="checkbox"/> in das Grundwasser über <input type="checkbox"/> Schluckbrunnen <input type="checkbox"/> Sickerschacht <input type="checkbox"/> Geländemulde			
Das Sickervermögen des Schluckbrunnens wurde durch einen Sicker-test nachgewiesen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> in ein Oberflächengewässer Name des Gewässers:			
<input type="checkbox"/> in die öffentliche Kanalisation (bitte Zustimmungserklärung des Betreibers beilegen)			

Um Veränderungen des Grundwasserstands und Auswirkungen der Bauarbeiten erkennen zu können, wird der Grundwasserstand vor Baubeginn und während der Bauausführung durch Grundwassermessstellen beobachtet (Beweissicherung) ja nein

Der Antragsteller bestätigt, dass

- die Benutzung nicht länger als 1 Jahr andauert,
- Beginn und Ende der Bauwasserhaltung dem Landratsamt Nürnberger Land angezeigt werden,
- keine Schadstoffe ins Grundwasser/Oberflächengewässer eingetragen werden,
- das entnommene Grundwasser in vollem Umfang und nur unverschmutzt wieder versickert, bzw. in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird,
- Einleitungsstellen in ein oberirdisches Gewässer gegen Ausspülungen gesichert werden,
- das Wasser vor der Ableitung durch ausreichend große Behälter/Becken geleitet wird, um eine Sedimentation von Feststoffen zu ermöglichen,
- wassergefährdende Bau- und Betriebsstoffe nicht in der Nähe des offenen Wasserkreislaufs gelagert und umgeschlagen werden,
- die Bauwasserhaltung sofort eingestellt und das Landratsamt Nürnberger Land verständigt wird, falls Schäden am Gewässer auftreten sollten,
- nach Ende der Baumaßnahme der frühere Zustand wiederhergestellt und die Anlage zur Bauwasserhaltung mit Befestigung der Einleitungsstelle und eventuell vorhandenen Baugrubenumschließungen, sofern sie auf das Grundwasser einwirken können, entfernt sowie eventuell vorhandene Dränleitungen dauerhaft dicht verschlossen werden.

, den

Unterschrift

Hinweise:

- Liegt der Ort der Bauwasserhaltung oder Teile der Anlage innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebiets oder einer im Altlastenkataster enthaltenen Altlastenfläche, so ist die Regelung der beschränkten Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG nicht anwendbar. In diesem Fall ist eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu beantragen.
- Die Einleitung des entnommenen Grundwassers in ein oberirdisches Gewässer ist nur zulässig, wenn eine Versickerung nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist.
- Die Erlaubnis
 - ergeht unbeschadet Rechte Dritter, d.h. dass, sollten Dritten aus der Durchführung des Vorhabens Schäden entstehen, der Antragsteller hierfür haftbar gemacht werden kann.
 - gewährt ausdrücklich nicht das Recht, Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte (z.B. Fischerei), Gegenstände, Anlagen (z.B. die Kanalisation), die im Eigentum Dritter stehen zu nutzen. Hierzu bedarf es gesonderter privatrechtlicher Vereinbarungen.
- Die Standsicherheit von Bauwerken oder des benachbarten Geländes ist durch den Vorhabensträger zu gewährleisten. Es wird empfohlen, durch statische Berechnungen sicherzustellen, dass an umliegenden Gebäuden keine Schäden entstehen.
- Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter:
www.nuernberger-land.de/datenschutz oder in Papierform bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in.